BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 193/11 B

L 7 AS 1586/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 15 AS 102/08 (SG Münster)

1. …….. ,

2. …….. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter zu 2: ……..,

g e g e n

Jobcenter Münster,
Stadthaus 2,
Ludgeriplatz 4, 48151 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Oktober 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Kläger begehren von dem Beklagten die Gewährung von höheren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für die Zeit vom 1.4. bis 30.6.2008. Das Sozialgericht Münster hat die Klage mit Urteil vom 8.7.2010 abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Kläger hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 15.8.2011 als unzulässig verworfen. Gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss haben die Kläger mit einem von ihnen selbst verfassten Schreiben vom 14.9.2011 sinngemäß Beschwerde eingelegt.

2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden *(§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>)*. Hierauf sind die Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses hingewiesen worden.

3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon aus diesem Grund nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS